

**Lesefassung mit Gültigkeit ab 01.01.2024**  
**(kein amtlicher Text – es gelten die Bekanntmachungen der Satzungen)**

**Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
(Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung)  
vom 21.02.2022, zuletzt geändert am 22.05.2023**

**Abschnitt I**  
**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Stendal betreibt Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Hansestadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung-.
- (2) Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  1. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz) an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,
  2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühr).
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

**Abschnitt II**  
**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

**§ 2 Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Anschlussleitung von der öffentlichen Anlage bis zur Grundstücksgrenze bzw. vereinbartem Übergabepunkt auf dem zu entwässernden Grundstück) sind der Hansestadt Stendal in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der erstattungspflichtigen Maßnahme.

**§ 3 Erstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum

sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

#### **§ 4 Vorausleistung**

Auf den künftigen Erstattungsbetrag können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

#### **§ 6 Ablösung**

In Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach dem voraussichtlich entstehenden Aufwand zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Erstattungspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III Abwassergebühr**

#### **§ 7 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

#### **§ 8 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Größe der überbauten, befestigten und/oder teilbefestigten Grundstücksfläche bemessen (Gebührenbemessungsfläche), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 m<sup>2</sup> ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 1 m<sup>2</sup> aufgerundet.
- (2) Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss oder Versickerungsanlage jeweils mit Überlauf zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage), welche unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben errichtet wurden, mit einem Mindestfassungsvermögen von 1 m<sup>3</sup> und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossenen Bemessungsfläche gemindert:

Gruppe der baulichen Anlagen:

Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss

Versickerungsanlagen

Abzugsfläche:

15 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Speichervolumen

45 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Speichervolumen

- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Hansestadt Stendal auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Hansestadt Stendal die Berechnungsdaten schätzen.

### **§ 9 Gebührensatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Abwassergebühr ab dem Kalenderjahr 2021

0,17 €/ m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.

### **§ 10 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenschuldner sind außerdem die sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners im Verlauf des Erhebungszeitraumes geht die Gebührenpflicht anteilig auf den neuen Schuldner über. Dabei beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Schuldner mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Wechsel des Gebührenschuldners erfolgt ist. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 13 Abs. 3 a)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Hansestadt Stendal entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder in diese entwässert. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser nachweislich endet.

### **§ 12 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen

Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Wechsel des Gebührenschuldners folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

- (4) (ab 01.01.2024 ersatzlos gestrichen)
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht (§ 11 Satz 1) erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate abzurunden ist. Maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Gebühren und die Abschlagszahlungen sind die beim Anschluss des Grundstücks bestehenden Verhältnisse, die der Gebührenpflichtige binnen eines Monats nach dem Nehmen des Anschlusses der Hansestadt Stendal mitzuteilen hat. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Erlischt die Gebührenpflicht (§ 11 Satz 2) im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate aufzurunden ist.
- (7) Nachweisliche Änderungen der Gebührenbemessungsfläche innerhalb eines Erhebungszeitraumes, welche nicht die Beendigung der Gebührenpflicht zur Folge haben (§ 11 Satz 2), werden nach entsprechender Antragstellung bei der Berechnung der Gebühr ab dem der Antragstellung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.
- (8) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

##### **§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Hansestadt Stendal die für die Erhebung und Bemessung der Abgaben auf Aufforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Abgabengrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Abgabermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Abgabe relevanten Tatsachen der Hansestadt Stendal schriftlich anzuzeigen.
  - a) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Stendal sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
  - b) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Hansestadt Stendal schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (4) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Abgabe gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Die Abgabepflichtigen haben dies entsprechend zu ermöglichen.

#### **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 4 ff. DSAG LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Stendal zulässig.
- (2) Die Hansestadt Stendal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 8 Abs. 3 nach Aufforderung der Hansestadt Stendal nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitteilt;
  - b) entgegen § 13 Abs. 1 bis 2 die für die Erhebung und Bemessung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht oder nur unzureichend erteilt bzw. die notwendigen Unterlagen nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stellt;
  - c) entgegen § 13 Abs. 3 a) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  - d) entgegen § 13 Abs. 3 b) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen oder solche Anlagen neu angeschafft, geändert oder beseitigt wurden;
  - e) entgegen § 13 Abs. 4 verhindert, dass die Hansestadt Stendal an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 16 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung trat vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig trat die Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal – Niederschlagswasserabgabensatzung vom 29.10.2001 vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung traten am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig trat § 10 Abs. 2 der Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal –Niederschlagswasserabgabensatzung vom 29.10.2001 außer Kraft.

Die letzte Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.